

Finanzordnung

der Seglergemeinschaft München e.V., eingetragen im Vereinsregister der Stadt München unter der Nummer 9177, in der Fassung vom 26. Februar 2016.

Die Mitgliederversammlung hat dem Verein durch Beschluss vom 13. März 2015 folgende Finanzordnung gegeben, die zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 2016 geändert wurde:

1. Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

- 1.1. Der Mitgliedsbeitrag für ein reguläres Einzelmitglied beträgt 140,- Euro, für eine Familie 205,- Euro, für Studenten ab 18 Jahren 60,- Euro und für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren 40,- pro Kalenderjahr. Er ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag fällt stets vollständig an, auch wenn die Mitgliedschaft unterjährig beginnt.
- 1.2. Bei Begründung der Mitgliedschaft fällt eine Aufnahmegebühr an; sie beträgt für jeden Fall der Begründung einer Mitgliedschaft 150,- Euro. Dies gilt auch bei der Wiederaufnahme zuvor ausgeschiedener ehemaliger Mitglieder.

2. Bootsnutzung

- 2.1. Soweit Vereinsboote den Vereinsmitgliedern zur Nutzung zur Verfügung stehen, ist jede Nutzung gebührenpflichtig.
- 2.2. Die Nutzungsgebühr für ein Boot beträgt pro Nutzung 25,- Euro. Von Montag bis Freitag ab 16:00 Uhr beträgt die Nutzungsgebühr 15,- Euro (Feierabendtarif).

3. Verwendung von Überschüssen und freien Finanzmitteln

- 3.1. Über die Verwendung von freien Finanzmitteln beschließt grundsätzlich die Mitgliederversammlung. Nach der Erstattung des Berichts der Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung entscheidet sie auf der Grundlage einer vom Vorstand zu präsentierenden Finanzplanung über die Bildung von Rückstellungen und die Verwendung der danach verbleibenden freien Finanzmittel.
- 3.2. Insbesondere beschließt die Jahreshauptversammlung über ein Gesamtbudget, das den Abteilungen für ihre laufenden Aufgaben zur Verfügung stehen soll.

4. Budgetierung von Abteilungen

- 4.1. Im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gesamtbudgets für die Abteilungen unterbreitet der Vorstand dem Vereinsausschuss einen Vorschlag über die Verteilung der Finanzmittel auf die einzelnen Abteilungen. Dabei berücksichtigt der Vorstand die Bedarfsmeldungen der einzelnen Abteilungen. Die Gewichtung der Verteilung folgt der allgemeinen Entwicklungspolitik des Vorstands für den Verein.
- 4.2. Über die Verteilung des Gesamtbudgets auf die Abteilungen entscheidet der Vereinsausschuss.

5. Vergütung von Vereinstätigkeiten

- 5.1. Über den üblichen Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit hinausgehender Einsatz kann einem Vereinsmitglied gesondert vergütet werden. Über eine solche gesonderte Vergütung beschließt im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse der Vorstand, ansonsten die Mitgliederversammlung

6. Aufwandersatz und Erstattung von Auslagen, Aufwandsspenden

- 6.1. Aufwendungen und Auslagen sind nur erstattungsfähig, wenn sie im Vorfeld angemeldet und bewilligt wurden.
- 6.2. Das ersatzberechtigte Mitglied, das auf die Erstattung von Aufwendungen bzw. Auslagen verzichtet, kann über den Betrag des Verzichts die Ausstellung einer Spendenquittung verlangen (Aufwandsspende).

7. Schriftform

Eine in dieser Finanzordnung vorgesehenen Schriftform ist unter den Voraussetzungen des § 127 Abs. 2 BGB, insbesondere bei Übermittlung durch elektronische Post per E-Mail, gewahrt.